

28.06.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**Azu **Punkt ...** der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

Elfte Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen

Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (§ 29 Abs. 5a Nr. 1 Saatgutverordnung)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a sind in § 29 Abs. 5a Nr. 1 die Wörter ", sofern diese dem Käufer nicht auf Verlangen schriftlich mitgeteilt werden" zu streichen.

Begründung:

Eine einheitliche Kennzeichnung erleichtert der Saatgutwirtschaft, den Saatgutverbrauchern und den Behörden den Vollzug der Rechtsvorschrift. Eine wirksame Überprüfung der vorgeschlagenen Kennzeichnung ist nur mit zusätzlichem Aufwand möglich. Dies widerspricht dem Bestreben nach einer Vereinfachung des Saatgutrechts.

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 29 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Saatgutverordnung),
Nr. 17 Buchstabe a (Anlage 5 Nr. 1.4 Saatgutverordnung)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 10 Buchstabe b ist in § 29 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 nach dem Wort "Festulolium" der Klammersatz "(Festuca spp. x Lolium spp.)" einzufügen.
- b) In Nummer 17 Buchstabe a ist in Anlage 5 Nr. 1.4 nach dem Wort "Festulolium" der Klammersatz "(Festuca spp. x Lolium spp.)" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient einer textlichen Klarstellung und entspricht der Umsetzung der Richtlinie 2004/55/EG vom 20. April 2004.

3. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 40 Abs. 1 Saatgutverordnung)

In Artikel 1 ist Nummer 12 zu streichen.

Begründung:

Bei Kleinpackungen ist nur eine vereinfachte Kennzeichnung und kein amtlicher Verschluss notwendig. Im Interesse der Rückverfolgbarkeit bei Saatgut sollte Basissaatgut dem amtlichen Verschluss- und Kennzeichnungssystem unterliegen. In der Vergangenheit wurden wiederholt Klagen darüber geführt, dass es bei Kleinpackungen von Mais und Raps nur sehr schwierig oder überhaupt nicht möglich war, die Handelswege von Saatgut nachzuprüfen. Diese Überprüfung wird besonders dann eine wichtige Rolle spielen, wenn es um die Aufklärung im Zusammenhang mit Beimischungen von GVO-Saatgut zu konventionellem Saatgut geht. Selbst wenn die EG-Richtlinie eine derartige Bestimmung zulassen würde, sollte im Interesse eines vereinfachten Verwaltungshandelns die bisherige Regelung beibehalten werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (Anlage 2 Nummer 3.1.1.2 Saatgutverordnung)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b sind in Anlage 2 Nr. 3.1.1.2 die Wörter "Rohrschwingel, Wiesenschwingel" durch das Wort "Schwingelarten" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorliegende Verordnung schränkt die Anforderungen an den Feldbestand hinsichtlich des Fremdbesatzes mit Unkräutern bzw. Ungräsern auf die Schwingelarten Rohr- und Wiesenschwingel ein.

Demnach würde bei den anderen Schwingelarten (Rot- und Schafschwingel) ein höherer Fremdbesatz mit Unkräutern bzw. Ungräsern zugelassen werden. Diese Unterscheidung ist nicht zu begründen. Denn die einzelnen Schwingelarten unterscheiden sich in ihren samendiagnostischen Gegebenheiten, insbesondere in ihrer Größe, nur unwesentlich. Bei den gegebenen technischen Möglichkeiten ist ein höherer Besatz mit Ackerfuchsschwanz, Flughafer und Ampfer in Rot- und Schafschwingel ebenso wie bei Rohr- und Wiesenschwingel nur mit hohem Aufwand bzw. gar nicht herauszureinigen. Daher sind alle Schwingelarten bezüglich der Anforderungen an den Fremdbesatz gleich zu behandeln.